

# **BVGer D-4612/2008 vom 31. März 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4612\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4612_2008)

FR: TAF D-4612/2008 du 31 mars 2009

IT: TAF D-4612/2008 del 31 marzo 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bericht endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Das BFM stellte mit Verfügung vom 10. Juni 2008 fest, dass der Beschwerdeführer nicht als Flüchtling anerkannt werde und lehnte das Asylgesuch ab. Gleichzeitig ordnete es die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz an, schob jedoch den Wegweisungsvollzug wegen Unzulässigkeit zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme auf. Der Beschwerdeführer erfülle zwar die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG, sei jedoch in Anwendung von Art. 1F FK davon auszuschliessen, da er Taten begangen habe, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäss Art. 1F Bst. a FK beziehungsweise als besonders schwere Verbrechen des gemeinen Rechts im Sinne von Art. 1F Bst. b FK zu bezeichnen seien, womit sein Asylgesuch abzulehnen sei. Der Beschwerdeführer beantragte hingegen in der Beschwerdeschrift vom 10. Juli 2008 die Anerkennung als Flüchtling und Gewährung des Asyls. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit die Prüfung der Frage, ob ein Ausschlussgrund gemäss

Art. 1F FK vorliege.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann unglaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen; EMARK 1993 Nr. 21 S. 134 ff.; EMARK 1993 Nr. 11 S. 67 ff.).

#### **E. 5**

(...),

#### **E. 5.1**

Das BFM hat in seiner Verfügung vom 10. Juni 2008 bereits festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG erfülle. Dieser Einschätzung ist zuzustimmen. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich somit, wobei anzumerken ist, dass die eingereichten Arztberichte und die sich bei den Akten befindende Fotografie des Beschwerdeführers das Bild eines gebrochenen Mannes vermitteln.

#### **E. 5.2**

Das BFM erachtete jedoch den Ausschlussgrund von Art. 1F FK als erfüllt, weshalb es den Beschwerdeführer von der an sich bestehenden Flüchtlingseigenschaft ausschloss und dessen Asylgesuch ablehnte. In der angefochtenen Verfügung ging das BFM von der Beteiligung des Beschwerdeführers an verschiedenen Straftaten (Aufzählung) aus, welche als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäss Art. 1F Bst. a FK beziehungsweise als besonders schwere Verbrechen des gemeinen Rechts im Sinne von Art. 1F Bst. b FK zu qualifizieren seien. In seiner Vernehmlassung vom 24. September 2008 ging das BFM gestützt auf das auf Beschwerdeebene eingereichte erstinstanzliche Urteil des DGM I. \_\_\_\_\_ vom (Datum) vom Vorliegen ernsthafter Gründe für den Verdacht der aktiven Beteiligung des Beschwerdeführers an einem Mordanschlag aus, welcher als schweres

Verbrechen des gemeinen Rechts im Sinne von Art. 1F Bst. b FK zu qualifizieren sei.

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 1F FK sind die Bestimmungen des Flüchtlingsabkommens nicht anwendbar auf Personen, für die ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die Bestimmungen zur Verhinderung solcher Verbrechen enthalten (Bst. a), ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts ausserhalb des Gastlandes begangen haben (Bst. b), oder sie sich Handlungen zuschulden kommen liessen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind (Bst. c).

#### **E. 5.3.1**

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim DGM I. \_\_\_\_\_ vom (Datum) zur Last gelegt wurde, er habe sich für die Ziele der Organisation TKP-ML in der Zeit von (Jahr) bis (Jahr) an folgenden 15 Aktionen beteiligt: 1. (...), 2. (...), 3. (...), 4. (...),

#### **E. 5.3.2**

Mit Urteil des DGM I. \_\_\_\_\_ vom (Datum) wurde der Beschwerdeführer wegen des Versuchs der gewaltsamen Änderung der verfassungsrechtlichen Ordnung der Türkei schuldig gesprochen und im Sinne von Art. 146/1 des türkischen Strafgesetzbuches mit dem Tode bestraft, wobei die Todesstrafe gestützt auf Art. 59/1 des türkischen Strafgesetzbuches auf eine lebenslängliche Zuchthausstrafe herabgesetzt wurde. Das Gericht kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer Mitglied der illegalen und bewaffneten Organisation TKP/ML-TIKKO sei, deren Ziel es sei, die Staatsverfassung der Türkei durch einen bewaffneten Volksaufstand ausser Kraft zu setzen und an deren Stelle eine auf marxistisch-leninistischen Prinzipien ruhende sozialistische Ordnung zu errichten. Der Beschwerdeführer sei zur Erreichung des Ziels bei den gegen ihn in der Anklage erhobenen Taten beteiligt gewesen und habe insbesondere bei einer Tötung (Opfer V.K.) persönlich mitgewirkt, was aufgrund der Aussagen des geständigen Angeklagten K.A. in der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung als erwiesen gelte.

#### **E. 5.3.3**

Mit Urteil vom (Datum) hob das Berufungsgericht das Urteil des DGM I. \_\_\_\_\_ vom (Datum) auf und wies die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. Das Berufungsgericht akzeptierte die wegen Ungesetzmässigkeit während der Gerichtsverhandlungen erhobenen Rekursanträge des Beschwerdeführers und weiterer Angeklagter und beschloss einstimmig die Kassation des erstinstanzlichen Urteils. Im Rahmen von Verfassungsänderungen wurden die türkischen Staatssicherheitsgerichte (DGM) am 7. Mai 2004 abgeschafft. Die Kammern der ehemaligen DGM wurden an die am jeweiligen Ort vorhandenen Grossen Strafkammern angehängt. Seither ist das Schwurgericht in I. \_\_\_\_\_ für den Fall des Beschwerdeführers zuständig.

#### **E. 5.3.4**

Im (Monat/Jahr) wurde der Beschwerdeführer aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes provisorisch für die Dauer von (...) Monaten aus der Haft entlassen.

#### **E. 5.3.5**

Am (Datum) erging gegen den Beschwerdeführer ein Haftbefehl, da er sich für gerichtsmedizinische Abklärungen nicht zur Verfügung gehalten und sich stattdessen ins Ausland abgesetzt habe.

#### **E. 5.3.6**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass gegen den Beschwerdeführer kein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Mithin ist nicht erstellt, dass er die ihm in der Anklageschrift vom (Datum) vorgeworfenen Straftaten tatsächlich begangen hat. Das Verfahren ist beim Schwurgericht in I. \_\_\_\_\_ hängig. Auf das erstinstanzliche Urteil des DGM I. \_\_\_\_\_ vom (Datum), welches durch das Berufungsgericht wegen Ungesetzmässigkeiten während den Gerichtsverhandlungen mit Urteil vom (Datum) aufgehoben wurde, kann bei der Beurteilung, ob ein Ausschlussgrund nach Art. 1 FK vorliegt, nicht abgestellt werden. Aufgrund der erfolgten Kassation ist es als inexistent und somit nicht massgeblich zu erachten. Ebenso wenig kann die Anklageschrift massgebend sein. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist diesbezüglich beizupflichten, wonach die Anklageschrift lediglich eine Parteibehauptung des Staatsanwalts darstellt und aus welcher nicht auf die effektive Tatbegehung des Angeklagten geschlossen werden kann. Anders wäre dies nur, wenn der Angeklagte geständig wäre, mithin die Begehung der ihm vorgeworfenen Straftaten gesteht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Beschwerdeführer bestreitet die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe. Der Vorwurf des BFM, der Beschwerdeführer habe seine Mitwirkungspflicht verletzt, indem er das Urteil des DGM I. \_\_\_\_\_ trotz Aufforderung nicht eingereicht habe, weshalb für die Beurteilung der persönlichen Verantwortung auf die von ihm zu den Akten gegebene Anklageschrift abzustützen sei, greift nicht. Aus einer Anklageschrift kann ebenso wenig auf die tatsächliche Begehung einer Straftat geschlossen werden wie aus einem kassierten erstinstanzlichen Urteil. Der Fall ist aufgrund der Sachlage zu beurteilen, wie sie sich aktuell präsentiert. Angesichts der Tatsache, dass das türkische Strafverfahren aufgrund der Landesabwesenheit des angeklagten Beschwerdeführers nicht fortgeführt werden kann - wie dies der gegen ihn erlassene Haftbefehl zeigt - und sich an dessen Landesabwesenheit aufgrund der durch das BFM verfügten vorläufigen Aufnahme in der Schweiz in absehbarer Zeit nichts ändern wird, würde eine Kassation der Verfügung des BFM vom 10. Juni 2008 und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung weiterer Sachverhalts-abklärungen zu keinem befriedigenden Resultat führen. Solche würden lediglich die Erkenntnis bestätigen, dass das türkische Strafverfahren hängig sei und aufgrund der Landesabwesenheit des Beschwerdeführers gegenwärtig nicht zu einem Abschluss geführt werden könne.

#### **E. 5.3.7**

Angesichts der Tatsache, dass keine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers vorliegt, bleibt zu prüfen, ob anderweitige hinlängliche Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer für Taten im Sinne von Art. 1F Bst. a oder b FK individuell verantwortlich ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 29). Die Mitgliedschaft allein bei einer Organisation, welche für die Begehung von Taten verantwortlich ist, die in den Anwendungsbereich von Art. 1F FK fallen könnten, genügt nicht für den Ausschluss dieser Person von der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1F FK (vgl. EMARK 2006 Nr. 29 E. 4.3. S. 314). Vorliegend sind keine solchen hinlänglichen Anhaltspunkte für die individuelle Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers an Taten im Sinne von Art. 1F Bst. a oder b FK gegeben. Wie zuvor ausgeführt, ist nicht erstellt, dass sich der Beschwerdeführer im strafrechtlichen Sinn eines Verbrechens im Sinne von Art. 1F Bst. a

oder b FK schuldig gemacht hat. Eine rechtskräftige Verurteilung liegt nicht vor und der Beschwerdeführer bestreitet die ihm vorgeworfenen Straftaten. Er bestreitet auch, Mitglied der TKP-ML zu sein beziehungsweise gewesen zu sein. Er sei lediglich Sympathisant dieser Organisation. Der Vorinstanz ist diesbezüglich zwar beizupflichten, wonach an dieser Behauptung des Beschwerdeführers berechnigte Zweifel bestehen. Aber selbst wenn von der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der TKP-ML auszugehen wäre, würde dies nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Die blosser Mitgliedschaft bei der TKP-ML wäre kein genügender Anhaltspunkt für die Annahme, er sei für die Begehung von Taten dieser Organisation individuell verantwortlich (vgl. EMARK 2006 Nr. 29 E. 4.3., S. 314).

#### **E. 5.4**

Aus dem Gesagten ergibt sich somit, dass kein Ausschlussgrund nach Art. 1F FK vorliegt. Der Beschwerdeführer ist daher nicht von der Flüchtlingseigenschaft, welche er gemäss Art. 3 AsylG erfüllt, auszuschliessen, sondern als Flüchtling anzuerkennen. 6.

#### **E. 6**

(...),

##### **E. 6.1**

Es bleibt zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer als asylunwürdig erweist und sein Asylgesuch entsprechend abzuweisen ist. Gemäss Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis der ARK fallen unter den in Art. 53 AsylG enthaltenen Begriff der "verwerflichen Handlungen" auch Delikte, die nicht ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1F Bst. b FK darstellen würden, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) entsprechen (vgl. EMARK 1993 Nr. 8 E. 6 S. 49 ff.; EMARK 1996 Nr. 18 E. 5-7 S. 173 ff.; EMARK 2002 Nr. 9). Dabei ist irrelevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 E. 7b S. 79 f.). Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Person einer Straftat im erwähnten Sinne schuldig gemacht hat. Eine rechtskräftige Verurteilung ist für die Anwendung von Art. 53 AsylG somit nicht vorausgesetzt, das Eingeständnis des Tatverdächtigen genügt (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 71 ff.). Bei der Beurteilung der Asylunwürdigkeit ist zudem der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

##### **E. 6.2**

Vorliegend sind keine hinlänglichen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sich der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verwerflicher Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG schuldig gemacht habe. Weder liegt eine rechtskräftige Verurteilung - das erstinstanzliche Urteil wurde wegen Ungesetzmassigkeit während der Gerichtsverhandlungen kassiert - noch ein Eingeständnis des Beschwerdeführers, solche Handlungen begangen zu haben, vor. Das BFM ging davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht bloss Sympathisant, sondern ein Mitglied der TKP-ML sei. Zudem habe er durch die Teilnahme am Hungerstreik während der Inhaftierung zum Ausdruck gebracht, dass er sich auch während seiner Gefangenschaft nicht von der TKP-ML losgesagt habe, sondern sich

weiterhin mit deren Zielen identifiziert habe und bereit gewesen sei, gar sein Leben dafür einzusetzen. Der Beschwerdeführer bestritt demgegenüber die Mitgliedschaft bei der TKP-ML. Er sei lediglich Sympathisant dieser Organisation. Wie vorstehend ausgeführt, bestehen an dieser Behauptung berechnete Zweifel. Diese vermögen jedoch am Ergebnis nichts zu ändern, da die alleinige Mitgliedschaft in einer solchen Organisation nicht zur Folgerung der Asylunwürdigkeit zu führen vermöchte (vgl. EMARK 2002 Nr. 9). Ein Asylausschlussgrund allein aufgrund der Mitgliedschaft in dem Sinne, dass sich jedes Mitglied mit der blossen Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB strafbar machen würde, ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist auch diesbezüglich der individuelle Tatbeitrag des Einzelnen zu prüfen. Dass der Beschwerdeführer für die Begehung verwerflicher Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG individuell verantwortlich ist, ist - wie vorstehend ausgeführt - nicht erstellt. Die Pflege einer militanten Angehörigen der TKP-ML durch den Beschwerdeführer stellte eine einmalige Aktivität dar und erfolgte zudem im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als D.\_\_\_\_\_ am Arbeitsplatz. Es ist somit kaum von einer gezielten Wahl der Patientin auszugehen, sondern die Pflege dürfte im Rahmen der dem Beschwerdeführer von der Spitalleitung zugewiesenen Arbeiten erfolgt sein. Mithin ist nicht von einem bewussten, wesentlichen Beitrag zur Förderung der Aktivitäten der TKP-ML auszugehen. Ebenso wenig führt die Beteiligung an einem Todesfasten, das von extremistischen Organisationen initiiert wurde, zur Annahme der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG (vgl. EMARK 2004 Nr. 21).

### **E. 6.3**

Demzufolge liegt kein Asylausschlussgrund im Sinne von Art. 53 AsylG vor, weshalb das Asylgesuch des Beschwerdeführers gutzuheissen ist.

### **E. 6.4**

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der (Verwandte) des Beschwerdeführers (N [...]) mit Entscheid des BFM vom (Datum) - mithin in erster Instanz - Asyl erhalten hat. Als massgeblichen Fluchtgrund führte dieser dabei ein in der Türkei gegen ihn hängiges Verfahren (Haftbefehl vom [Datum]) wegen Unterstützung einer illegalen Organisation (MKP) an. Im Einzelnen wird dem (Verwandten) vorgeworfen, (...) und sich darüber hinaus der (...) strafbar gemacht zu haben, wobei er den Beschwerdeführer anlässlich der Anhörungen bei den Asylbehörden lediglich bei der Auflistung seiner (Verwandten) erwähnte. 7. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Verfügung des BFM vom 10. Juni 2008 ist vollumfänglich aufzuheben und das Bundesamt ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu erteilen. 8.

### **E. 7**

(...),

### **E. 8**

(...),

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 8.2**

Dem amtlich verbeiständeten Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Gemäss Kostennote vom 5. Februar 2009 hatte der Rechtsvertreter einen zeitlichen Aufwand von 15 Stunden und 25 Minuten sowie Barauslagen in der Höhe von Fr. 140.50. Er beantragt einen Stundenansatz von Fr. 240.--. Sowohl der geltend gemachte Aufwand als auch die Barauslagen und der beantragte Stundenansatz erscheinen angemessen, weshalb die Parteientschädigung entsprechend auf Fr. 4'121.70 festzusetzen ist (Aufwand: Fr. 3'981.20 [Fr. 3'700.-- zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer]; Barauslagen: Fr. 140.50). (Dispositiv nächste Seite)

**E. 9**

(...),

**E. 10**

(...),

**E. 11**

(...),

**E. 12**

(...),

**E. 13**

(...),

**E. 14**

(...),

**E. 15**

(...). Aus den Aussagen von Mitgliedern der bewaffneten Organisation TIKKO und den eigenen Aussagen des Beschwerdeführers gehe hervor, dass er im Namen der TIKKO an den aufgelisteten Aktionen beteiligt gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft beantragte in der Anklageschrift die Bestrafung des Beschwerdeführers gemäss Art. 146/1, 31, 33 und 40 des türkischen Strafgesetzbuches.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.